

- **BGB § 618 „Pflicht zu Schutzmaßnahmen“ →**
- **Arbeitsschutzgesetz §4**

„Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Darüber hinaus sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bei der Maßnahmengestaltung zu berücksichtigen und die Gefahren sind primär an ihrer Quelle zu bekämpfen, individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig“

...

- **Psychische Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG §§ 5+6)**  
Seit dem 1. Januar 2014 sind Unternehmen von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, eine psychische Gefährdungsbeurteilung (PGB) ihrer Arbeitsplätze vorzunehmen, zu dokumentieren und ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen
  - **SGB V, §20**  
Leitfaden Prävention (Handlungsfelder GKV-Spitzenverband)
- Ziel: Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit